Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1932/4/21 3Ob185/32

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1932

Norm

AO §37

Rechtssatz

Eine Änderung des Ausgleichsantrages zum Nachteile der Gläubiger ist, auch wenn die Änderung nicht erst bei der Ausgleichstagsatzung, sondern so kurz vorher beantragt wird, daß eine Verständigung der Gläubiger nicht bewirkt werden kann, nur zulässig, wenn bei der Ausgleichstagsatzung alle Ausgleichsgläubiger anwesend sind.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 185/32
  Entscheidungstext OGH 21.04.1932 3 Ob 185/32
  Veröff: SZ 14/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0051831

Dokumentnummer

JJR_19320421_OGH0002_0030OB00185_3200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at